



IMMER ÄRGER MIT DEM PFLICHTTEIL

- Pflichtteilergänzung bei Geld- und Immobilienschenkungen -

Der Wunsch, den länger lebenden Ehegatten im Alter und insbesondere bei eventueller Pflegebedürftigkeit angemessen zu versorgen, ist zumeist ein wesentlicher Aspekt bei jeder Vermögens- und Erbfolgeplanung. Hierbei muss immer auch berücksichtigt werden, welche Pflichtteilsansprüche dem länger lebenden Ehegatten entgegengehalten werden können.

1. Pflichtteil und Güterstand

Fall 1

Der tüchtige Max und die fleißige Frieda sind seit 40 Jahren verheiratet. Aus der Ehe sind keine Kinder hervorgegangen. Die Nichte Nanni des Ehemannes ist beiden sehr ans Herz gewachsen und nimmt Tochterstelle ein.

Vor der Heirat hatte Max eine kurze Beziehung. Mit Gabriela habe er - wie er Frieda berichtete - nächtelang diskutiert und Gedichte gelesen. Diese Aufzählung der gemeinsamen Tätigkeiten ist aber offenbar nicht ganz vollständig, denn aus der Verbindung ist der nichteheliche Sohn Sebaldu hervorgegangen.

Max war zunächst durchaus bemüht, Sebaldu väterlich zu begleiten und insbesondere seine Ausbildung zu finanzieren und zu unterstützen. Nachdem Sebaldu nacheinander jeweils für kurze Zeit Soziologie, Theaterwissenschaften, Sinologie und Ausdruckstanz studiert und danach wieder abgebrochen hat, hat Max jedoch den Überblick und auch die Begeisterung hierfür verloren. Sebaldu lebt derzeit in einer Aussteiger-WG auf Ibiza und finanziert seinen Lebensunterhalt dadurch, dass er Portraitmotive von den Lieblingshaustieren der Touristen anfertigt. Max ist entschlossen, diesen mäandrierenden Lebenswandel nicht weiter finanziell zu unterstützen und möchte Sebaldu nichts vererben.

Gemeinsam mit Frieda schreibt er ein Ehegattentestament, womit die Ehegatten sich gegenseitig zu alleinigen Vollerben und Nanni als Schlusserin einsetzen. Als das Werk



vollbracht ist, beschließt Max jedoch, vorsorglich rechtlichen Rat einzuholen und konsultiert einen Anwalt.

Der Rechtsanwalt wird Max und Frieda erklären, dass die gegenseitige Einsetzung als Vollerbe zwar möglich und wirksam ist. Damit wird jedoch nicht erreicht, dass SebalduS vollkommen leer ausgeht:

SebalduS hat als Sohn des Max einen Pflichtteilsanspruch, d.h. er kann nach dem Tod des Vaters von der Erbin die Zahlung einer Geldsumme verlangen, die 50% seines gesetzlichen Erbteiles entspricht.

Er hat Anspruch darauf, dass der gesamte Nachlass von Max hinsichtlich des Wertes ermittelt wird. Verstirbt Max als erster, so wäre der gesetzliche Erbteil des SebalduS 1/2. Tritt die gesetzliche Erbfolge nicht ein, weil Max Frieda in seinem Testament als Alleinerbin eingesetzt hat, so hat SebalduS folglich ein Zahlungsanspruch gegen Frieda in Höhe von 1/4 des Nachlasses.

Fall 2

Vor der Heirat mit Frieda hatte Max bereits eine kurze Ehe und eine langen Scheidung hinter sich gebracht, sowohl die Ehe als auch die Scheidung verliefen außerordentlich Streitig. Aus der Ehe ist die Tochter Tilly hervorgegangen. Diese Erfahrung hat ihn veranlasst, vor der Heirat mit Frieda einen notariellen Ehevertrag abzuschließen, mit dem Gütertrennung vereinbart wurde.

Max wollte sicher gehen, dass er im Falle einer Scheidung seiner zweiten Ehe keinesfalls einen Zugewinnausgleich zahlen müsste.

Die Wahl des Güterstandes in der Ehe hat entscheidenden Einfluss auf die Höhe der Erbquoten des Ehegatten und der Kinder. Da der Pflichtteil immer 50% der gesetzlichen Erbquote entspricht, wird durch die Wahl des Güterstandes im Ergebnis also auch die Höhe des Pflichtteilsanspruches bestimmt.



Leben die Ehegatten in Gütertrennung, so beträgt die Erbquote des Ehegatten lediglich 1/4. Wird der Ehegatte gemeinsam mit einem oder zwei Kindern Erbe, so sind die Erbquoten des Ehegatten und der Kinder stets gleich hoch.

Durch die Entscheidung für die Gütertrennung ist also die gesetzliche Erbquote der Frieda hier von 1/2 (bei Zugewinnngemeinschaft) auf 1/3 reduziert worden mit der weiteren Konsequenz, dass ihr höhere Pflichtteilsansprüche beider Kinder entgegengehalten werden können.

Max und Frieda könnten dies noch ändern, indem sie einen neuen notariellen Ehevertrag abschließen und Zugewinnngemeinschaft vereinbaren. Dies hätte allerdings wiederum den Nachteil, dass Max im Falle einer Scheidung Zugewinn zahlen müsste. Die Ehegatten können aber auch die sogenannten „modifizierte Zugewinnngemeinschaft“ vereinbaren, die grundsätzlich als günstigste Lösung gilt:

Hier gilt im Falle einer Beendigung der Ehe durch Tod, also für den Erbfall, die Zugewinnngemeinschaft. Endet die Ehe jedoch durch Scheidung, so sind die Regeln der Gütertrennung anzuwenden.

Für die Berechnung der Pflichtteilsansprüche ist nur entscheidend, welcher Güterstand zum Zeitpunkt des Todes gültig war.

2. Pflichtteilsergänzung

a) Geldschenkungen

Fall 3

Wie Fall 1: Max verfällt nach den Auskünften des Rechtsanwaltes in tiefe Nachdenklichkeit. Zwei Wochen später erscheint er erneut beim Anwalt und erklärt, nun habe er die Patentlösung für die Problematik gefunden.



Wenn Sebaldu eine Pflichtteilsquote aus allem zustehe, was dem Vater zum Zeitpunkt des Todes gehört habe, dann werde Max eben dafür sorgen, dass diese Quote nur noch aus einem deutlich reduzierten Vermögen zu berechnen sei. Max erklärte, er werde seine sämtlichen Konten und sein Wertpapierdepot sofort auf Frieda allein umschreiben. Außerdem werde er Nanni sogleich einen Geldbetrag in Höhe von 100.000,00 Euro schenken.

Auch hier wird dem Anwalt nichts anderes übrig bleiben, als den Optimismus des Max deutlich zu dämpfen:

Er muss Max auf § 2325 BGB hinweisen. Danach kann Sebaldu bei Geltendmachung des Pflichtteilsanspruches verlangen, dass die von Max verschenkten Beträge dem Nachlass hinzugerechnet werden, der Pflichtteilsanspruch berechnet sich also aus dem tatsächlich vorhandenen Nachlass und zudem aus den hinzugedachten, zuvor weggeschenkten Beträgen.

Max erklärt daraufhin triumphierend, mit diesem Einwand habe er schon gerechnet, aber er habe sich auch informiert: In einem Zeitungsartikel habe er gelesen, dass aufgrund einer Gesetzesreform nunmehr das sogenannte „Abschmelzungsmodell“ gilt.

Richtig ist folgendes:

Liegt eine Schenkung länger als zehn Jahre zurück, wenn der Erbfall eintritt, so findet keine Rückrechnung zugunsten des Pflichtteilsberechtigten mehr statt. Innerhalb des Zehn-Jahres-Zeitraumes gilt ein Stufenmodell: Nach Ablauf eines Jahres sind 90% der Schenkung zurückzurechnen, nach Ablauf von zwei Jahren 80% etc..

Der Anwalt muss Max aber auch auf die Details dieser gesetzlichen Neufassung hinweisen: Die Zehn-Jahres-Frist beginnt gemäß § 2325 III S. 3 BGB bei Schenkungen an den Ehegatten erst dann zu laufen, wenn die Ehe aufgelöst wird.

Wenn Max also sofort eine Geldschenkung in Höhe von 100.000,00 Euro an Nanni vornimmt und erst nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet ab dieser Schenkung, verstirbt, so spielen die verschenkten 100.000,00 Euro für die Berechnung des Pflichtteilsanspruches von Sebaldu tatsächlich keine Rolle mehr.



Wenn Max aber sämtliche Konten auf Frieda umschreibt (und ihr damit den Saldo auf den Konten als Schenkung zuwendet), so beginnt die Zehn-Jahres-Frist nicht ab dem Zeitpunkt der Kontoumschreibung zu laufen. Die Frist läuft nur dann, wenn die Ehe zwischen Max und Frieda geschieden wird, dann ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung.

Hierzu erklärt Frieda energisch, dass sie eine Scheidung auf gar keinen Fall wünscht. Auch Max kommt zu dem Schluss, dass hierbei die ausgelösten finanziellen und sonstigen Nachteile wohl deutlich größer sein dürften als der Vorteil im Hinblick auf die Pflichtteilsberechnung.

b) Immobilienschenkungen

Fall 4

Max entwickelt nun eine neue Idee: Er erläutert dem Anwalt, er werde sein Einfamilienhaus, in dem er mit Frieda lebt, auf Frieda übertragen. Um abgesichert zu sein, werde er sich hierbei jedoch den lebenslangen unentgeltlichen Nießbrauch an dem Haus vorbehalten.

Der Anwalt muss hier wieder ein sehr bedenkliches Gesicht machen: Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes liegt keine Schenkung im Sinne des § 2325 BGB vor, wenn zwar das Eigentum an einer Immobilie auf eine andere Person übertragen, hierbei jedoch ein umfassender Nießbrauch des früheren Eigentümers vorbehalten wird. Der BGH vertritt die Auffassung, dass die Immobilie dann nach wie vor wirtschaftlich vollständig dem früheren Eigentümer zuzuordnen ist, daher komme die gesetzliche Regelung bezüglich der Zehn-Jahres-Frist zugunsten des Erben und zulasten des Pflichtteilsberechtigten gar nicht zur Anwendung.

Fall 5

Max ist mittlerweile mächtig missgelaunt über diese engen Grenzen, die das Gesetz seinen Gestaltungsideen zieht. Widerstrebend erklärt er, dass er sich dann eben nur ein



Wohnungsrecht in dem Haus vorbehalten werde, die Idee mit dem Nießbrauchsrecht gebe er auf.

Hierzu muss der Anwalt erklären, dass eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes für den Fall eines vorbehaltenen Wohnungsrechtes nicht vorliegt. Die Mehrheit der Obergerichte vertritt die Rechtsauffassung, dass nur dann eine echte Schenkung vorliegt (mit der erwünschten rechtlichen Folge, dass der verschenkte Gegenstand nach Ablauf von zehn Jahren bei der Berechnung des Pflichtteilsanspruches keine Rolle mehr spielt), wenn das Wohnungsrecht sich nicht auf die gesamte Immobilie, sondern nur auf einen nicht wesentlichen Anteil hieran bezieht. Kann der frühere Eigentümer hingegen nunmehr als Wohnungsberechtigter nach wie vor die ganze Immobilie oder zumindest den überwiegenden Teil nutzen, so habe er die Immobilie eben gerade nicht völlig aus seinem Vermögen ausgesondert und zu seinen zugunsten finde die Zehn-Jahres-Regelung keine Anwendung.

Aber - so erinnert der Anwalt - bei einer Übertragung des Hauses auf Frieda könne dies alles nichts nützen: Weil hier die Zehn-Jahres-Frist erst ab Ende der Ehe zu laufen beginnt, ist eine solche Schenkung zur Reduzierung vom Pflichtteilsansprüchen ohnehin nicht geeignet.

Fall 6

Max überschreibt das in seinem Alleineigentum stehende Hausgrundstück mit notarieller Urkunde vom 05.05.2015 auf seine Nichte Nanni. Eine Gegenleistung muss Nanni nicht erbringen. Max behält sich jedoch das Wohnrecht an einem Zimmer im ersten Stock, ferner die Nutzung von Bad, Küche, Garten und Kellerräumen vor. Acht Wochen später wird die Eigentumsänderung im Grundbuch eingetragen.

Frieda verstirbt am 06.12.2015, entsprechend dem von ihnen errichteten Ehegattentestament wird Max ihr Alleinerbe. Max verstirbt am 06.12.2020.

Frieda und Max sind ihren Wünschen entsprechend bis zuletzt im eigenen Haus gepflegt worden, was jedoch erhebliche Kosten verursacht hat. Daher hinterlässt Max nur noch ein Anlagevermögen in Höhe von 30.000,00 Euro.



Noch vor der Beerdigung von Max macht Sebalduß gegenüber Nanni, die im Ehegattentestament als Schlusserbin benannt wurde, seine Ansprüche auf Zahlung des Pflichtteils und der Pflichtteilsergänzung geltend.

Nanni schreibt ihm, dass Sebalduß nach dem Gesetz Alleinerbe des Vaters geworden wäre, da die Ehefrau Frieda vorverstorben war. Die Pflichtteilsquote sei stets die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, also zahle sie Sebalduß 15.000,00 Euro.

Sebalduß wird erklären, dass er hiermit keinesfalls einverstanden ist:

Da Max das Hausgrundstück erst 2015 auf Nanni überschrieben hat, ist die Zehn-Jahres-Frist noch nicht abgelaufen. Die Schenkung muss dem Nachlass mit 50% ihres Wertes hinzugerechnet werden.

Nanni schreibt nun wieder an Sebalduß und erklärt:

Das Haus sei, als Max es 2015 überschrieb, 200.000,00 Euro wert gewesen. Sie fügt eine Kopie der Bodenrichtwerttabellen bei, anhand derer sie ihre Berechnung angestellt hat.

Nanni erklärt weiter, bei der Schenkung sei das Haus aber mit dem Wohnrecht des Max belastet gewesen. Ein Haus, bei dem ein Wohnrecht an einem Zimmer im ersten Stock, an Küche, Garten, Bad und Kellerräumen bestehe, kaufe kein vernünftiger Mensch. Die erhebliche Belastung durch das Wohnrecht müsse also vom Wert in Abzug gebracht werden.

Auch diese Argumentation wird Sebalduß nicht ohne weiteres akzeptieren: Das Gesetz schreibt in § 2325 II BGB vor, dass bei Schenkungen, die noch nicht zehn Jahre zurückliegen, verbrauchbare Sachen mit dem Wert hinzugerechnet werden, den sie zum Zeitpunkt der Schenkung hatten. Dies gilt also beispielsweise für Geldbeträge.

Andere Gegenstände, insbesondere Immobilien, sind nach den gesetzlichen Vorschriften mit dem Wert in Ansatz zu bringen, den sie zum Zeitpunkt des Erbfalls haben. Nur wenn sie zum Zeitpunkt der Schenkung einen geringeren Wert hatten, so wird nur dieser geringere Wert in Ansatz gebracht.



Diese relativ kompliziert formulierte Regelung wird als „Niederstwertprinzip“ bezeichnet. Wird also eine Immobilie verschenkt, so muss zunächst einmal der Wert dieser Immobilie an zwei verschiedenen Stichtagen ermittelt werden: Zu klären ist der Wert zum Zeitpunkt des Erbfalls (also am Todestag) und der Wert zum Zeitpunkt der Schenkung.

Dann muss ein Inflationsausgleich durchgeführt werden, der Wert des Grundstücks zum Zeitpunkt der Schenkung ist also um den Kaufkraftschwund bis zum Todestag zu bereinigen. Dann ist ein Vergleich anzustellen: Ist der Wert zum Zeitpunkt der Schenkung (inflationsbereinigt) der niedrigere, dann wird die Belastung, die durch das Wohnungsrecht ausgelöst wurde, auch noch in Abzug gebracht.

Ist hingegen der Wert der Immobilie zum Zeitpunkt des Erbfalls niedriger als zum Zeitpunkt der Schenkung, so wird wegen des Wohnungsrechtes kein Abzug gemacht. Der Bundesgerichtshof argumentiert, dass das Wohnungsrecht im Zeitpunkt des Erbfalls keine wirtschaftliche Belastung mehr darstellt, da der Tote das Wohnungsrecht nicht mehr ausübt.

Für die Rückrechnung einer verschenkten Immobilie in den Nachlass ist stets der niedrigere Wert anzusetzen.

Aus diesem Grund werden in der Praxis heftige Debatten um den richtigen Wertansatz von geschenkten Immobilien geführt: Der Pflichtteilsberechtigte möchte regelmäßig nachweisen, dass der Wert der Immobilie zum Zeitpunkt des Erbfalls niedriger und deshalb nach der gesetzlichen Vorschrift für die Rechnung relevant ist. Dann nämlich wird für ein Wohnungsrecht kein Abschlag mehr gerechnet.

Der Erbe wiederum versucht nachzuweisen, dass die Immobilie im Laufe der Jahre im Wert gestiegen ist. Dann nämlich ist entscheidend der Wert der Immobilie im Zeitpunkt der Schenkung und der Beschenkte kann obendrein noch einen Abzug für die Belastung wegen des Wohnungsrechtes machen.

Gelingt bei derartigen Debatten eine Einigung im Wege der Verhandlung nicht, so wird von einem mit dem Streit befassten Gericht stets ein Sachverständigengutachten zum Wert der



Immobilie an beiden Stichtagen eingeholt. Nur auf diese Weise kann das Gericht eine zuverlässige Basis für die Berechnung der Ansprüche gewinnen.

Das Sachverständigengutachten macht den Prozess aber auch langwierig und zudem teuer, denn die Kosten des Gutachtens müssen von den Parteien in dem Verhältnis getragen werden, in dem sie bei dem Prozess gewinnen bzw. verlieren.

Besonders teuer und langwierig sind derartige Prozesse, wenn die Debatte sich um ein Grundstück dreht, das im Ausland liegt. Hier kann das deutsche Gericht entweder einen Gutachter vor Ort beauftragen oder einen deutschen Sachverständigen anweisen, ins Ausland zu reisen und das Grundstück vor Ort zu prüfen und zu bewerten.

3. Vermeidung einer Pflichtteilsdebatte

Eine Debatte um den Pflichtteil und um Pflichtteilsergänzungen kann zuverlässig nur dann vermieden werden, wenn der Berechtigte in einer notariellen Urkunde auf jegliche Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche verzichtet. Häufig sind die Berechtigten hierzu aber nur bereit, wenn sie als Gegenleistung eine Geldzahlung erhalten.

Damit werden derartige Lösungen für den potentiellen Erblasser zwar teuer, haben aber dennoch den Vorteil, dass er nach Erhalt eines solchen Pflichtteilsverzichts Planungssicherheit gewinnt und beispielsweise die Altersversorgung des länger lebenden Ehegatten frei gestalten kann. Häufig wird allein der Umstand, dass dem länger lebenden Ehegatten eine Auseinandersetzung bezüglich des Pflichtteiles nicht mehr ins Haus stehen kann, als erheblicher Vorteil empfunden.

Rechtsanwältin Christiane Winckelmann

Fachanwältin für Familienrecht